



6. Dezember 2019

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossen- schaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rech- te der Bürgerinnen und Bürger infolge des Aus- tritts des Vereinigten Königreichs aus der Eu- ropäischen Union und des Wegfalls des Frei- zügigkeitsabkommens

Bericht über die Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Hintergrund.....	3
1.2. Inhalt der Vorlage	3
1.2.1. Abkommen	3
1.2.2. Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG).....	4
1.2.3. Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BFFA)	5
2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und Übersicht über die Ergebnisse	5
2.1. Vorbemerkungen	5
2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung	5
2.3. Ergebnisse betreffend das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger	6
2.4. Ergebnisse betreffend die Umsetzung des Abkommens	8
2.5. Ergebnisse betreffend das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG).....	9
2.6. Ergebnisse betreffend das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA).....	9
3. Verzeichnis der Eingaben	10

1. Ausgangslage

1.1. Hintergrund

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU werden nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sein. Im Migrationsbereich ist die Rechtsgrundlage, das heisst das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹ (FZA), soweit wie möglich zu ersetzen.

Im Rahmen der «Mind the Gap»-Strategie² des Bundesrats hat die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen, das die nach dem FZA erworbenen Ansprüche oder Anwartschaften von schweizerischen und britischen Staatsangehörigen sichern soll. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger) wurde vom Bundesrat am 19. Dezember 2018 genehmigt und am 25. Februar 2019 in Bern unterzeichnet.

Die Vernehmlassung fand vom 22. März bis zum 29. Mai 2019 statt. Sie wurde auf zwei Monate verkürzt, da ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU im Frühling 2019 noch nicht ausgeschlossen werden konnte.

Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich anwendbar: Es findet vorläufig Anwendung, wenn kein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vorliegt; wenn ein Austrittsabkommen besteht, wird es nach dem Ende der zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten Übergangszeit in Kraft treten.

1.2. Inhalt der Vorlage

1.2.1. Abkommen

Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger deckt die drei Anhänge des FZA ab, das heisst die Freizügigkeit (Anhang I), die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anhang II) und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III).

Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sichert die Ansprüche und Anwartschaften, die schweizerische und britische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen als Arbeitnehmende (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Selbstständige (einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgänger), als Dienstleistungserbringende oder als nicht erwerbstätige Personen unter dem FZA erworben haben.

Es übernimmt die Bestimmungen des FZA, ohne die darin genannten Rechte zu erweitern und ohne neue Rechte zu schaffen. Bei gewissen Punkten in Bezug auf die Personenfreizügigkeit (Anhang I) ist es restriktiver als das FZA und verweist auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Dies gilt insbesondere für den Nachzug des künftigen Ehegatten, die Erlangung des Daueraufenthaltsstatus, den rechtsbegründenden Charakter der Aufenthalts-

¹ SR 0.142.112.681

² www.eda.admin.ch > DEA – Home > Verhandlungen und offene Themen > Offene Themen > Brexit > Brexit: Informationsblatt.

bewilligung, die neu einzuführende Möglichkeit einer systematischen Überprüfung des Strafregisters und die Beschränkung des Aufenthaltsrechts nach innerstaatlichem Recht sowie die Dienstleistungserbringung.

In Bezug auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anhang II) sind die Ansprüche und Anwartschaften gesichert, auch wenn bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gewisse Anpassungen nötig sind. Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III) sind die erworbenen Ansprüche gewährleistet. Es ist eine Übergangszeit von vier Jahren für die Sicherung der Anwartschaften vorgesehen. Danach gelangt das nationale Recht zur Anwendung.

Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist hingegen nicht anwendbar auf britische und schweizerische Staatsangehörige, die nach dem Wegfall des FZA zwischen den beiden Staaten in den jeweils anderen Staat einreisen, sich dort aufhalten oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten³.

Die Durchführung des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger führt dazu, dass in der Schweiz künftig zwei Kategorien von britischen Staatsangehörigen leben werden: jene, die im Rahmen des FZA eingewandert sind, als es zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich noch anwendbar war, und jene, die nach dem Wegfall des FZA in die Schweiz einwandern. Wenn sie als Drittstaatsangehörige gelten, werden Personen der ersten Kategorie Rechte gestützt auf das FZA besitzen (Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger), während Personen der zweiten Kategorie dem Ausländer- und Integrationsgesetz⁴ (AIG) unterliegen werden.

Um diese Unterscheidung herzustellen und das Abkommen umzusetzen, sind Verordnungs- und Gesetzesänderungen nötig.

1.2.2. Revision des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland⁵ (BewG)

Das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ermöglicht den britischen Staatsangehörigen, ihre erworbenen Rechte in Bezug auf den Erwerb von Immobilien zu sichern. Die Änderungen des BewG sehen einen ausdrücklichen Verweis auf das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger vor.

Die Schaffung von zwei Kategorien von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz soll sich auch in den Bestimmungen des BewG widerspiegeln. Durch die redaktionellen Anpassungen der Artikel 5 und 7 werden die beiden Kategorien von Staatsangehörigen – jene, die vom Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger profitieren, und jene, die nicht unter dieses Abkommen fallen – besser unterschieden.

³ Diese Frage wird separat behandelt. Der Bundesrat hat am 13. Februar 2019 über die Regelung der Zulassung von britischen Staatsangehörigen im Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entschieden. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73962.html>

Am 17. April 2019 hat der Bundesrat ein befristetes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich über die Zulassung zum Arbeitsmarkt genehmigt. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-04-170.html

⁴ SR 142.20. Allenfalls werden sie bei einem ungeordneten Austritt dem befristeten Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Zulassung zum Arbeitsmarkt unterliegen.

⁵ SR 211.412.41

1.2.3. Revision des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte⁶ (BFFA)

Ähnlich wie beim BewG handelt es sich hierbei um eine geringfügige Änderung von Anhang I, damit britische Staatsangehörige ihre Ansprüche im Bereich der Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte behalten.

2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und Übersicht über die Ergebnisse

2.1. Vorbemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen des Abkommens und der Gesetzesrevisionen positiv, negativ oder skeptisch aufgenommen worden sind. Er zeigt zudem auf, ob Änderungsvorschläge oder besondere Bemerkungen zur Umsetzung des Abkommens bestehen.

Bei Vernehmlassungsteilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen⁷.

2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Es wurde eine Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c–e des Vernehmlassungsgesetzes⁸ (VIG) durchgeführt.

Insgesamt sind 34 Stellungnahmen eingegangen. 22 Kantone, 3 politische Parteien, 1 Dachverband der Städte, 4 Dachverbände der Wirtschaft und 4 Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise haben sich schriftlich zur Vorlage geäußert.

SG und **SZ** haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

AG, AI, OW und **SH** begrüßen das Abkommen und den Entwurf des Bundesbeschlusses. Sie haben keine besonderen Bemerkungen anzubringen.

AR, BS, GL, NW, SO, TI, SP, FDP, SSV, GastS und **SGV** begrüßen das Abkommen und unterstreichen verschiedene wirtschaftliche und politische Gründe, die für das Abkommen sprechen.

BE, BL, GE, JU, VS, ZG, ZH, HKBB, FER, CP, economiesuisse und **SAV** begrüßen ausdrücklich die Strategie des Bundesrats. Diese ermögliche es, stabile Beziehungen mit einem wirtschaftlich wichtigen Partner zu pflegen und die Rechtssicherheit für Schweizer Staatsangehörige und Unternehmen zu gewährleisten.

Die **SVP** ist im Grundsatz mit der Strategie des Bundesrats einverstanden, soweit das FZA zwischen der Schweiz und der EU weiterhin anwendbar ist.

⁶ SR 935.61

⁷ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2019 > EJPD

⁸ SR 172.061

BL, TI, SP, economiesuisse, SAV und **SGB** äussern sich zum Inhalt gewisser Bestimmungen des Abkommens.

GE und **TI** bringen Bemerkungen zu den Änderungen des BewG an.

TG und **VS** begrüßen das Abkommen und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und haben Anmerkungen zur Umsetzung des Abkommens. **BE, FR, TI, VD** und **ZH** bringen ebenfalls Bemerkungen zur Umsetzung des Abkommens und zu den entsprechenden Verordnungsanpassungen an.

BL, HKBB, SP, FDP, economiesuisse, SAV und **FER** äussern sich zum Abschluss eines befristeten bilateralen Abkommens und zu den künftigen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

SP und **SVP** bringen auch die Beziehungen mit der EU zur Sprache.

2.3. Ergebnisse betreffend das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Bemerkungen

AR erachtet das Abkommen als unerlässlich für stabile Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich, vor allem bei einem ungeordneten Austritt. Für den **SSV** ist das Abkommen eine gute Lösung, um den negativen Folgen des Brexit im Migrationsbereich entgegenzuwirken. Die **FER** begrüsst die Reaktionsbereitschaft des Bundesrats angesichts dieser ausserordentlichen Situation. Für **economiesuisse** steht dieses Abkommen für eine erfolgreiche Aussenwirtschaftspolitik. Es sei wichtig, dass der Bundesrat die Wirtschaftsakteure weiterhin regelmässig über die neusten Entwicklungen in diesem Dossier informiere.

GastS begrüsst, dass durch dieses Abkommen der Status quo im Bereich der Personenfreizügigkeit beibehalten wird. Dass britische Staatsangehörige für die Ein- und Ausreise kein Visum benötigen, wird ebenfalls begrüsst. Dies sei für den Tourismus besonders wichtig.

Die **SP** nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass Schweizer Staatsangehörige im Vereinigten Königreich wie EU-Bürgerinnen und -Bürger behandelt werden und somit von den Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG⁹ profitieren. Die **SP** begrüsst das Abkommen, das es ermögliche, diese Rechte für Schweizer Staatsangehörige im Vereinigten Königreich zu sichern. Sie bedauert, dass die Gegenseitigkeit bei der Behandlung von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz nicht gewährleistet sei.

In europapolitischer Hinsicht ist die **SP** der Ansicht, dass der Abschluss dieses Abkommens kein positives Signal an ihre Partner in der EU sendet. Diesbezüglich erwartet die **SP** von der Schweizer Regierung grösste ausserpolitische Zurückhaltung.

Nach Ansicht der **SVP** verfügt das Abkommen über angemessene Instrumente, um sein Ziel zu erreichen. Als besonders positiv erachtet die **SVP**, dass Meinungsverschiedenheiten vom Gemischten Ausschuss und nicht von einer supranationalen Instanz beigelegt werden. Das Abkommen ermögliche es, die erworbenen Ansprüche von schweizerischen und britischen Staatsangehörigen vorübergehend zu sichern, ohne den Kreis der Begünstigten zu erweitern.

⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77–123.

Art. 10 – Familiennachzug (Abs. 1 Bst. e Ziff. iv)

BL weist darauf hin, dass der erläuternde Bericht keine Erklärungen enthalte zur Bestimmung, die den Nachzug des künftigen Ehegatten nach den Bedingungen des FZA bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens zulässt. Nach Ansicht des Kantons sollte aus Gründen der Gleichbehandlung das innerstaatliche Recht ohne Übergangszeit anwendbar sein.

Art. 16 – Strafregister (Abs. 1 Bst. o) und Art. 17 Beschränkungen des Aufenthaltsrechts

TI begrüsst die Möglichkeit, bei einem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung das Strafregister zu überprüfen, sowie die strengere Anwendung des Vorbehalts der öffentlichen Ordnung.

Der **SAV** fordert, dass bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen die Überprüfung des Strafregisters durch die zuständigen kantonalen Behörden nicht systematisch erfolgt. Die Verwaltungsfristen für Unternehmen seien nicht unnötig zu verlängern.

Art. 23 und 24 – Dienstleistungserbringende

Die **SP** bedauert, dass das Abkommen in Bezug auf Fragen der Rechtssicherheit weder auf den Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen noch direkt auf das Entsendegesetz (EntsG)¹⁰ verweist. Die SP fordert, dass diese Verweise expliziter in die Botschaft des Bundesrats an das Parlament aufgenommen werden.

Economiesuisse hebt die zunehmende Bedeutung der Dienstleistungserbringung für Schweizer Unternehmen hervor. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei es wichtig, dass der Gemischte Ausschuss die Gültigkeitsdauer der Dienstleistungserbringungen, die unter dieses Abkommen fallen, um weitere fünf Jahre verlängert.

Der **SAV** fordert auch für Schweizer Dienstleistungserbringende, die im Vereinigten Königreich tätig sind, ein effizientes und rasches System analog zum Meldeverfahren für die Dienstleistungserbringung in der Schweiz. Der SAV hält auch fest, dass für Dienstleistungserbringende, die nicht unter das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen, die Vorschriften der Welthandelsorganisation¹¹ gelten. Er verlangt, dass die Schweiz ihren Handlungsspielraum ausnutzt, damit Dienstleistungserbringende aus dem Vereinigten Königreich nicht noch mehr benachteiligt seien gegenüber jenen, die unter das FZA fallen. Er formuliert auch einige Fragen in Zusammenhang mit der Versetzung von Personal in internationalen Unternehmen.

Art. 25 – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Der **SAV** unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für Unternehmen ist, die Arbeitnehmende entsenden. Diesbezüglich seien die noch offenen Fragen mit dem Vereinigten Königreich zu klären um zu gewährleisten, dass der aktuelle Schutz bestehen bleibt.

¹⁰ SR 823.20

¹¹ Im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

Art. 28 – Anpassung von Rechtsakten der EU

Die **SP** begrüsst die dynamischere Übernahme von EU-Recht, die vor allem im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angestrebt wird.

Bemerkungen, die sich nicht direkt auf das Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger beziehen, sondern auf ein befristetes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich über die Zulassung zum Arbeitsmarkt sowie die künftigen bilateralen Beziehungen

BL fordert, dass für die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich eine an das FZA angelehnte Lösung gesucht werde, um die wirtschaftlichen Interessen beider Länder zu wahren.

Die **FDP** schlägt höhere Kontingente für Drittstaatsangehörige oder den Abschluss eines neuen bilateralen Abkommens vor, um die Arbeitsmarktzulassung für die Angehörigen beider Staaten künftig zu erleichtern. Der **SAV** unterstreicht den Bedarf an einem solchen bilateralen Abkommen, um von gewissen Zulassungsbedingungen des AIG abzuweichen. **economiesuisse** erachtet ein befristetes Abkommen bei einem ungeordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU kurz- und mittelfristig als positiv. Es sei aber eine Lösung auszuarbeiten, die die Vorteile des FZA langfristig wahre.

Die **SP** begrüsst zwar den Entscheid des Bundesrats vom 13. Februar 2019 zur Einführung separater Kontingente für britische Staatsangehörige, sieht darin aber auch eine positive Diskriminierung zugunsten dieser Personen. Dies sei eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen.

Für die **HKBB** stellt dieses Abkommen eine kurz- und mittelfristige Lösung dar. Es brauche aber eine langfristige Lösung, um die Weiterführung der Personenfreizügigkeit zu gewährleisten. Diese sei für die regionale Wirtschaft wichtig. Die HKBB fordert, dass der Bundesrat die Wirtschaftsakteure weiterhin regelmässig und im Detail über die in Betracht gezogenen Lösungen informiert.

Die **FER** betont, dass den Bedürfnissen der Schweizer Unternehmen, denen es an qualifiziertem Personal mangelt, bei der Erarbeitung künftiger Lösungen Rechnung zu tragen sei. Die FER bekräftigt ihre Unterstützung des FZA und die Notwendigkeit eines offenen Arbeitsmarkts.

2.4. Ergebnisse betreffend die Umsetzung des Abkommens

TG verlangt eine klare und einfache Umsetzung des Abkommens, insbesondere was die Bestimmungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen betrifft. Der Kanton erachtet die bestehenden Verfahren als ausreichend. Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sei in erster Linie auf die automatisierten Bemerkungstexte des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) abzustützen. Spezielle Bewilligungen und Vermerke, die von den zuständigen kantonalen Behörden manuell hinzugefügt werden müssten, seien zu vermeiden.

TI hält fest, dass Statuswechsel (Art. 15 des Abkommens) und die Erneuerung von Aufenthaltsdokumenten (Art. 16 des Abkommens) hohe Zusatzkosten für die kantonalen Behörden mit sich bringen könnten. Diese müssten prüfen, ob die britischen Staatsangehörigen die Kriterien des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor erfüllen.

TI fordert, dass der Bund vor dem 30. Oktober 2019 Lösungen vorschlägt, um parallele Verfahren – Ausstellung von nicht biometrischen Ausländerausweisen in Papierform und von

biometrischen Ausweisen im Kreditkartenformat – zu vermeiden. Dies wäre mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden.

BE bedauert, dass zwei Kategorien von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz geschaffen werden. Für die Kantone bedeute dies zusätzliche Kosten und ein personeller Mehraufwand. Nach Ansicht von **FR** führen diese neuen Bestimmungen zu mehr Komplexität und einem höheren Arbeitsaufwand für die kantonalen Behörden; dies gelte insbesondere für die im Bereich der sozialen Sicherheit tätigen Behörden und obwohl die Zahl der britischen Arbeitnehmenden in der Schweiz begrenzt sei.

ZH unterstreicht, dass Zusatzkosten infolge der Umsetzung des Abkommens anteilmässig auf Bund, Kantone und Gemeinden zu verteilen seien. **TI** spricht sich für höhere Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen aus, um einen allfälligen administrativen Mehraufwand auszugleichen.

Nach Ansicht von **JU** dürfen die Schaffung dieser neuen Kategorien und der damit einhergehende Mehraufwand kein Hindernis für die Genehmigung dieses Abkommens sein.

Der **SAV** bedauert, dass ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU unterschiedliche Kategorien von britischen Staatsangehörigen in der Schweiz nach sich ziehe. Er begrüsst jedoch die Sicherung der erworbenen Ansprüche. Der SAV geht davon aus, dass die positiven Auswirkungen des Abkommens die neue Komplexität ausgleichen werden. Für die **SVP** stellt der Zusatzaufwand zwar eine Herausforderung für die Kantone dar, dieser sei aber vertretbar.

2.5. Ergebnisse betreffend das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

GE schlägt eine formelle Anpassung der Änderung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} vor, um diese Bestimmung klarer zu formulieren. Nach Ansicht von GE ist jede Verwirrung hinsichtlich des Zwecks der Änderung, nämlich die Ansprüche der britischen Staatsangehörigen nach geltendem Recht zu sichern, zu vermeiden. **TI** wünscht ebenfalls, dass die Formulierung dieser Bestimmung sowie von Artikel 7 Buchstabe k der Verständlichkeit halber angepasst wird.

2.6. Ergebnisse betreffend das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA)

Zu diesem Punkt wurden keine Bemerkungen angebracht.

3. Verzeichnis der Eingaben

Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Canton du Jura, Chancellerie d'Etat	JU
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

Politische Parteien

FDP.Die Liberalen	FDP
Sozialdemokratische Partei	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband	SSV
-------------------------------	-----

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SBG

Andere interessierte Kreise

Centre Patronal	CP
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Gastrosuisse	GastS
Handelskammer beider Basel	HKBB

* * *